

II. Dezember 1906

Nr. 73.

Ihrer Verfügung entsprechend werden wir die Einnahmen aus der Vermietung der beiden Zimmer des Herrn Struck vom 1. Oktober bis zum 1. April an diesen auszahlen. Wir bitten jedoch die Zentral-Direction, von diesem Termine ab entweder eine ähnliche Anordnung treffen zu wollen, oder aber Herrn Struck ein Aequivalent durch eine Erhöhung seiner Remuneration oder durch Gewährung von Wohnungsgeldern gütigst bewilligen zu wollen.

Bei den hier herrschenden Teuerungsverhältnissen ist es Herrn Struck wie wir versichern können, gar nicht möglich, auf die ihm versprochene freie Wohnung einfach zu verzichten. Da er seine Obliegenheiten zu unserer vollen Zufriedenheit erfüllt, scheint es uns auch nicht gerecht, wenn ihm für die freie Wohnung, da er sie jetzt nicht mehr gebrauchen kann, keinerlei Aequivalent gewährt würde. Gewiss bedauern wir, dass wir in Zukunft auf die Vorteile verzichten müssen, die sich aus seinem Wohnen im Institut ergaben; aber es war vorauszusehen, dass ein Hilfsarbeiter, wenn er dauernd hier bleibt, -und das scheint uns besonders wünschenswert-, nicht unverheiratet bliebe und daher die freie Wohnung auf die Dauer nicht würde benutzen können. Auf jeden Fall empfehlen wir die Angelegenheit dringend Ihrem Wohlwollen.

Der erste Sekretär

An die Zentral-Direction
in Berlin.